

NetApp Austria Ges.m.b.H. ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Die Partei, die NetApp Austria Ges.m.b.H., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit registriertem Geschäftssitz am Franz-Klein-Gasse 5, 1190, Wien, Austria (im Folgenden "NETAPP") mit WAREN und DIENSTLEISTUNGEN versorgt („VERKÄUFER“), wobei dies auch Software umfasst ist verpflichtet, die Dienstleistungen („DIENSTLEISTUNGEN“) und/oder die Waren, Arbeitsergebnisse und Software (gemeinsam die „WAREN“), die in einer Bestellung beschrieben werden, in Übereinstimmung mit der betreffenden Bestellung, dem Leistungsumfang und in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen („VEREINBARUNG“) zu liefern bzw. zu erbringen. Nach Annahme einer Bestellung, der Versendung von WAREN oder dem Anfang der Erbringung einer DIENSTLEISTUNG ist der VERKÄUFER durch alle Bestimmungen dieser VEREINBARUNG gebunden, dies umfasst auch alle Bestimmungen, die auf einer betreffenden Bestellung angeführt sind, unabhängig davon, ob der VERKÄUFER diese VEREINBARUNG oder die Bestellung anerkennt oder ansonsten unterfertigt, es sei denn, dass der VERKÄUFER vor der Versendung der WAREN oder dem Anfang der Erbringung der DIENSTLEISTUNG schriftlich derartige Bestimmungen widerspricht. Dieses Schriftstück stellt kein unwiderrufliches Angebot dar und kann von NETAPP jederzeit vor Annahme widerrufen werden. Allen Bedingungen oder Bestimmungen in jeder Bestätigung, Rechnung oder anderer Kommunikation des VERKÄUFERS, welche den Bestimmungen und Bedingungen dieser Einkaufsbedingungen widersprechen, wird hiermit widersprochen. Insofern diese VEREINBARUNG als Annahme eines früheren Angebotes des VERKÄUFERS gelten könnte, wird die Annahme ausdrücklich unter der Bedingung der Zustimmung des VERKÄUFERS zu den Bestimmungen dieser VEREINBARUNG abgeschlossen, die Versendung der WAREN oder der Anfang der Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN durch den VERKÄUFER stellen die entsprechende Zustimmung dar.

2. Änderungen. NETAPP ist berechtigt jederzeit schriftlich Änderungen im Umfang und zu den Bestimmungen dieser VEREINBARUNG vorzunehmen und behält sich das Recht vor, jeweils vor der Versendung der WAREN oder vor dem Beginn der Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN, jede Lieferung zu verschieben oder jede Bestellung zu stornieren. NETAPP treffen keine Gebühren, Haftungen oder andere Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer derartigen Stornierung. Der VERKÄUFER ist verpflichtet die VEREINBARUNG, wie abgeändert, durchzuführen. Diese VEREINBARUNG gilt, weder im Ganzen noch teilweise, als abgeändert, widerrufen oder als storniert, außer aufgrund einer von einem befugten Einkaufsvertreter der NETAPP unterfertigten Änderungsbestätigung. Nach Zustimmung oder Annahme der ursprünglichen Qualifikationsprototypen der WAREN durch NETAPP ist der VERKÄUFER nicht befugt, irgendwelche Änderungen im Design, Material oder in der Herstellungsprozessen vorzunehmen, welche die Form, die Passform, die Funktion, die Austauschfähigkeit, die Qualität oder die Funktionssicherheit der WAREN beeinträchtigen, es sei denn NETAPP gibt vorher ihre schriftliche Zustimmung.

3. Bestellnummer. Die Bestellnummer der NETAPP muss auf allen Rechnungen, Verpackungslisten und Frachtbriefen angegeben werden, diese ist bei jeder Versendung, auf jeder Verpackung und auf jedem Container bzw. Kuvert in Übereinstimmung mit der Bestellung anzugeben.

4. Lieferdokumentation. Allen Warenlieferungen an NETAPP muss eine Verpackungsliste unter Angabe der WAREN beiliegen. Jede Kopie muss die NETAPP Bestellnummer, Teilnummer und Quantität der versendeten WAREN angeben. Frachtbriefe sind am Tag der Versendung in dreifacher Ausfertigung an die Lieferadresse gemäß der NETAPP-Bestellung zu übermitteln oder an den Empfänger der Bestellung. Die Erbringung und Annahme von DIENSTLEISTUNGEN wird durch einen autorisierten Repräsentanten der NETAPP dadurch bestätigt, dass dieser die eingereichte Rechnung unterfertigt und ausdrücklich die DIENSTLEISTUNGEN annimmt, dies unter Bezugnahme auf die jeweilige Bestellnummer.

5. Verpackung und Versendung. Alle Artikel sind in Übereinstimmung mit angemessener wirtschaftlicher Übung zu verpacken, um die preisgünstigsten Transportkosten sicherzustellen, sofern nicht ausdrücklich in der NETAPP-Bestellung anders ausgeführt; die Verpackung hat den Anforderungen der Transportunternehmen zu entsprechen. Versendungen sind derart zu bewerten, dass die niedrigsten Transportkosten anfallen, es ist jenes Transportunternehmen nach Wahl von NETAPP zu verwenden, wenn dieses in der Bestellung angegeben wird. NETAPP schließt keine Transportversicherung für Verlust oder Schäden ab, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Zusätzliche Transportkosten, welche aus der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieses Punktes erwachsen, werden vom Konto des VERKÄUFERS in Abzug gebracht. Sofern nicht in der NETAPP-Bestellung ausdrücklich anders angeführt, hat die Verpackung den Spezifikationen der NETAPP zu entsprechen und muss für die Handhabung durch mechanische Geräte geeignet sein. Eine komplette Verpackungsliste unter Angabe der jeweiligen Bestellnummern der NETAPP, Quantität der versendeten WAREN sowie der Teilnummer ist allen Versendungen beizulegen. Der VERKÄUFER ist verpflichtet, jeden Container mit der notwendigen Hebe-, Beladungs- und Versendungsinformation zu versehen, dies umfasst auch die NETAPP Bestellnummer, Datum der Versendung sowie Name und Adresse des Versenders und Empfängers. Der VERKÄUFER trägt die Kosten jeder Expresszustellung, sofern nicht anders vereinbart. Kosten für im Vorhinein bezahlte Transportkosten, welche auf einer Rechnung des VERKÄUFERS aufscheinen, müssen durch einen bezahlten Frachtzettel und Frachtbrief belegt werden.

6. Lieferung. Alle Geschäfte sind Fixgeschäfte, die Lieferung muss rechtzeitig erfolgen. Lieferungen sind in den vereinbarten Quantitäten und zu den vereinbarten Zeiten auszuführen. Falls kein Lieferplan vereinbart wurde, ist die Bestellung prompt auszuführen, die Lieferung ist durch die rascheste Transportform vorzunehmen. Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2000) an den Ort, wie in der Bestellung vorgesehen. Über Aufforderung teilt der VERKÄUFER der NETAPP mit, sobald eine Versendung der WAREN das Werk des VERKÄUFERS verlässt. Der VERKÄUFER macht der NETAPP Mitteilung, sobald diesem bekannt wird, dass die Lieferung nicht rechtzeitig sein wird. Über Aufforderung der NETAPP teilt der VERKÄUFER NETAPP täglich Verzögerungen in der Versendung mit bzw. über den Fortgang der verzögerten WAREN im Transit. Eine derartige Mitteilung umfasst auch einen Aktionsplan zur Rückholung oder Beschleunigung der betroffenen WAREN. Wenn die Lieferungen des VERKÄUFERS dem Terminplan nicht entsprechen, hat NETAPP – ohne Beschränkung seiner allfälligen anderen Rechte oder Rechtsbehelfe – das Recht entweder: (a) des direkten, beschleunigten Transportes, wobei

zusätzliche Kosten, welche daraus erwachsen, dem Konto des VERKÄUFERS in Abzug gebracht werden; oder (b) in Übereinstimmung mit Punkt 12 die Bestellung (zur Gänze oder teilweise) zu stornieren, wenn der VERKÄUFER die WAREN nicht gemäß Terminplan liefert. Werden WAREN, früher als im Terminplan vorgesehen geliefert, hat NETAPP das Recht entweder: (a) die WAREN auf Kosten des VERKÄUFERS zur rechtzeitigen Lieferung zu retournieren oder (b) die WAREN anzunehmen und Bezahlung lediglich in Übereinstimmung mit Punkt 8 zu leisten, wobei NETAPP das Recht hat, dem VERKÄUFER die Lagerung der WAREN in Rechnung zu stellen.

7. Der VERKÄUFER übernimmt das Risiko des Verlustes bis Annahme durch NETAPP. Das Eigentum an den WAREN geht an NETAPP bei Erhalt der WAREN am angegebenen Zielort über. Falls die WAREN zerstört werden, bevor das Eigentum an NETAPP übergeht, hat NETAPP das Recht entweder die VEREINBARUNG zu stornieren oder die Lieferung von Ersatzwaren derselben Quantität und Qualität zu verlangen. Eine derartige Lieferung ist vorzunehmen, sobald dies wirtschaftlich möglich ist. Falls ein Teil der WAREN verloren geht oder zerstört wird, hat NETAPP das Recht eine erneute Lieferung jener WAREN zu verlangen, welche nicht verloren oder zerstört wurden.

8. Zahlungsbedingungen. Im größtmöglichen, durch das anwendbare Recht gestatteten Umfang sind Rechnungen sechzig (60) Tage nach Ende des Kalendermonats, in dem das Rechnungsdatum liegt, fällig. Rechnungen werden am dritten (3) Tag (oder am nächsten Werktag) des dem Fälligkeitstag folgenden Monats gezahlt. Fehlerhafte Rechnungen werden dem VERKÄUFER zur Korrektur und/oder Gutschrift zurückgesandt. Nachdem der Verkäufer die berichtigte Rechnung erneut vorgelegt hat, wird NETAPP den VERKÄUFER sechzig (60) Tage nach Ende des Monats, in dem die Kreditorenbuchhaltungsabteilung von NETAPP die berichtigte Rechnung erhält, bezahlen. Sofern anwendbar, sind alle anfallenden Einfuhrzölle, Lizenzen und Gebühren vom VERKÄUFER zu bezahlen und sind in jenen Preisen einzuzurechnen, welche der NETAPP quotiert werden.

9. Untersuchung. Der VERKÄUFER wird jede Charge untersuchen um sicherzustellen, dass die WAREN den Spezifikationen und Annahmekriterien der NETAPP entsprechen und der VERKÄUFER wird keine WAREN versenden, welche diesen nicht entsprechen. Alle WAREN (dies umfasst auch Rohmaterialien, Komponenten, Teilsassemblies und fertige Produkte) dürfen von NETAPP zu angemessenen Zeiten und Orten vor, während und nach der Herstellung untersucht und getestet werden. Falls WAREN Mängel an Material oder Verarbeitung aufweisen oder ansonsten nicht mit den Anforderungen dieser VEREINBARUNG übereinstimmen, steht es im alleinigen Ermessen der NETAPP und zwar unabhängig davon, ob Zahlung geleistet wurde oder nicht, derartige WAREN zurückzuweisen, diese auf Kosten des VERKÄUFERS dem VERKÄUFER zurückzusenden und eine Rückerstattung des Kaufpreises (falls Zahlung bereits geleistet wurde) zu erhalten, oder zu verlangen, dass diese WAREN verbessert oder prompt ersetzt werden, dies mit ordnungsgemäßen Materialien oder Verarbeitung. Zahlung bedeutet nicht Annahme. Keinesfalls ist NETAPP verantwortlich für irgendeine Reduzierung im Wert von WAREN, welche anlässlich einer Inspektion oder einem Test verwendet werden. Wird eine Inspektion oder ein Test im Werk des VERKÄUFERS vorgenommen, so hat der VERKÄUFER kostenfrei angemessene Räumlichkeiten und Unterstützung für die Sicherheit und Zweckmäßigkeit der untersuchenden Personen so zur Verfügung zu stellen, dass dadurch die Arbeit nicht unangemessen verzögert wird. Eine Untersuchung der WAREN im Werk der VERKÄUFERS beschränkt keinesfalls die Rechte der NETAPP die WAREN nach Lieferung an das Werk der NETAPP zu untersuchen und zurückzuweisen. Wo anwendbar, hat NETAPP das Recht alle WAREN zu prüfen oder eine statistische Auswahl von jeder Charge zu diesem Zweck auszuwählen. Der VERKÄUFER verpflichtet sich weiters ausreichend authentifizierte Prüfungs- und Testdokumentationsunterlagen, betreffend die Arbeiten gemäß dieser VEREINBARUNG, aufzubewahren. Derartige Aufzeichnungen sind vom VERKÄUFER für die Dauer von drei (3) Jahren nach Erfüllung dieser VEREINBARUNG oder wie ansonsten von NETAPP vorgeschrieben aufzubewahren und sind NETAPP über dessen Verlangen zu überlassen. Der VERKÄUFER verpflichtet sich NETAPP Prüfungs- und Testreports, beideidete Erklärungen, Urkunden oder andere Dokumente zu überlassen, welche im angemessenen Umfang angefordert werden.

10. Vertrauliche Informationen. Im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser VEREINBARUNG ist es möglich, dass jede Partei von der anderen Partei vertrauliche Informationen (wie in dieser VEREINBARUNG definiert) erhalten wird; die Parteien vereinbaren, derartige vertrauliche Informationen während und nach Beendigung bzw. Erfüllung dieser VEREINBARUNG vertraulich zu halten. „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ umfasst – ohne darauf beschränkt zu sein – alle Informationen, ob schriftlich oder mündlich, in jeder Form, auch umfassende Informationen betreffend Forschung, Entwicklung, Produkte, Herstellungsmethoden, Betriebsgeheimnisse, Geschäftspläne, Kunden, Verkäufer, Finanzen, persönliche Daten, Arbeitsergebnisse (wie in dieser VEREINBARUNG definiert) sowie alle anderen Unterlagen oder Informationen, welche von der offenlegenden Partei als geheim betrachtet werden und im Zusammenhang mit der derzeitigen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit oder Angelegenheit der offenlegenden Parteien stehen und welche direkt oder indirekt der erhaltenden Partei offengelegt werden. Weiters umfassen VERTRAULICHE INFORMATIONEN vertrauliche Informationen jeder dritten Partei, welche der erhaltenden Partei im Zuge der Erfüllung dieser VEREINBARUNG zukommen. VERTRAULICHE INFORMATIONEN umfassen keine Informationen (i) welche die erhaltende Partei auf gesetzmäßige Weise ohne Beschränkung der Offenlegung bereits kannte, bevor die offenlegende Partei dies der erhaltenden Partei offengelegt hat, (ii) welche inzwischen öffentlich bekannt geworden sind, dies ohne unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung der erhaltenden Partei (iii) welche die erhaltende Partei ohne Verwendung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN unabhängig entwickelt hat, wie durch entsprechende Dokumentation nachgewiesen oder (iv) welche in der Folge gesetzmäßig der erhaltenden Partei durch eine dritte Person offengelegt wurden, dies als Rechtsanspruch und ohne Beschränkung der Offenlegung. Weiters ist die erhaltende Partei berechtigt, VERTRAULICHE INFORMATIONEN offenzulegen, sofern diese Offenlegung in Entsprechung eines Auftrages einer Regierungsbehörde oder einem Gesetz notwendig ist, sofern der VERKÄUFER der offenlegenden Partei unverzüglich Mitteilung über eine derartige Verpflichtung vor der Offenlegung mittel.

Die erhaltende Partei verpflichtet sich, die VERTRAULICHE INFORMATION weder zu vervielfältigen, abzuändern oder direkt oder indirekt offenzulegen. Weiters verpflichtet sich die erhaltende Partei die interne Verteilung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN auf jene Angestellten, Beauftragten oder Subunternehmer zu beschränken, welche diese Information benötigen und sicherzustellen, dass die Offenlegung derart beschränkt bleibt, dies auch durch Unterfertigung von Vertraulichkeitsvereinbarungen durch die Angestellten, Beauftragten oder Subunternehmer der erhaltenen Partei mit Bestimmungen,

NetApp Austria Ges.m.b.H. ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

welche diesen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen gleich oder ähnlich sind. Keinesfalls wird die erhaltende Partei weniger Sorgfalt anwenden, als diese zum Schutz ihrer eigenen derartigen Information verwendet, weiters keinesfalls weniger als angemessene Sorgfalt um die nicht-autorisierte Verwendung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu verhindern.

Die erhaltende Partei verpflichtet sich weiters die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nicht zu verwenden, außer im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser VEREINBARUNG und verpflichtet sich derartige VERTRAULICHE INFORMATIONEN nicht zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer dritten Partei zu verwenden. Die erhaltende Partei verpflichtet sich, keine Produkte zu entwerfen oder herzustellen, welche die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN verwenden. Alle VERTRAULICHEN INFORMATIONEN sind und bleiben das Eigentum der offenlegenden Partei. Nach einem schriftlichen Verlangen der offenlegenden Partei oder bei Beendigung dieser VEREINBARUNG wird die erhaltende Partei die gesamten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der offenlegenden Partei zurückgeben, übermitteln oder diese an jene übertragen, dies umfasst auch alle ARBEITSERGEBNISSE, wie in dieser VEREINBARUNG definiert, und alle Kopien derselben.

11. Werkzeuge. Sofern in der VEREINBARUNG nicht anders vorgesehen, hat der VERKÄUFER alle Werkzeuge und/oder Mittel zur Erfüllung selbst beizustellen, ordnungsgemäß zu pflegen und, wo notwendig zu ersetzen, dies jeweils auf Kosten des VERKÄUFERS. Falls NETAPP sich bereit erklärt, dem VERKÄUFER für spezielle Werkzeuge oder andere Gegenstände entweder getrennt oder als Teil des Einheitspreises von WAREN zu bezahlen, welche erworben werden, so stehen und verbleiben diese nach Bezahlung im Eigentum der NETAPP.

12. Aufkündigung wegen Nichterfüllung/Verzug. Wenn der VERKÄUFER die WAREN nicht termingerecht oder innerhalb einer genehmigten Verlängerung liefert bzw. DIENSTLEISTUNGEN nicht erbringt, ist NETAPP berechtigt durch schriftliche Mitteilung an den VERKÄUFER diese VEREINBARUNG zur Gänze oder in Teilen aufzukündigen. Falls diese VEREINBARUNG (oder ein Teil dessen) von NETAPP aufgekündigt wird, dann ist NETAPP – zusätzlich zu allen anderen in dieser VEREINBARUNG vorgesehenen Rechten – berechtigt den VERKÄUFER anzuweisen, das Eigentum an allen fertig gestellten oder teilweise fertig gestellten WAREN sowie an allen Materialien, Teilen, Werkzeugen, Schablonen, unbeweglichen Stücken, Plänen, Zeichnungen, Informationen und Herstellungsmaterialien, welche spezifisch für die Erfüllung dieser VEREINBARUNG hergestellt oder erworben wurden, an NETAPP zu übertragen und diese an NETAPP – entsprechend deren Anweisung – zu übergeben. Sollte sich nach Mitteilung der Aufkündigung der VEREINBARUNG gemäß den Bestimmungen dieses Punktes 12 erweisen, dass sich der VERKÄUFER nicht im Verzug befand oder dass der Verzug entschuldbar war, so sind die Rechte und Verpflichtungen der Parteien dieselben, als ob die Mitteilung der Aufkündigung gemäß Punkt 13. erfolgt wäre. Die Rechte und Rechtsbehelfe der NETAPP gemäß diesem Punkt 12 sind keine ausschließlichen Rechte und stehen diese NETAPP zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsbehelfen zu, welche dieser gemäß anwendbarem Recht oder gemäß dieser VEREINBARUNG zustehen.

13. Vertragsbeendigung. Diese VEREINBARUNG kann jederzeit von der NETAPP im eigenen Ermessen beendet werden, und zwar zur Gänze oder auch in Teilen. Eine derartige Vertragsbeendigung gilt nicht als Aufkündigung wegen einer Vertragsverletzung. Die ausschließliche Haftung der NETAPP und gleichzeitig die einzigen Ansprüche des VERKÄUFERS im Falle einer derartigen Vertragsbeendigung sind wie folgt: (a) NETAPP kauft und bezahlt alle WAREN, welche zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Vertragsbeendigung vollständig hergestellt sind; (b) NETAPP bezahlt dem VERKÄUFER für die tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen und Materialkosten des VERKÄUFERS im Zusammenhang mit der Fertigung der teilweise fertig gestellten WAREN zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vertragsbeendigung; und (c) NETAPP bezahlt dem VERKÄUFER die Kosten von Komponenten und anderer Materialien, welche der VERKÄUFER spezifisch aufgrund der beendeten Verträge erworben hat, wenn der VERKÄUFER diese Komponenten nicht für einen anderen Zweck einsetzen kann. In keinem Fall übersteigt die Haftung der NETAPP insgesamt den vollständigen Preis, welcher zu bezahlen gewesen wäre, wäre die Vereinbarung nicht beendet worden. Ungeachtet dessen, insofern die Vertragsbeendigung Materialien betrifft, welche der VERKÄUFER normalerweise herstellt oder an andere Kunden vertritt und nicht spezifisch für diese VEREINBARUNG herstellt wurden, besteht die Haftung der NETAPP sowie die Rechte des VERKÄUFERS ausschließlich darin, dass der VERKÄUFER die Zahlung für fertig gestellte WAREN und erbrachte DIENSTLEISTUNGEN erhält, sofern diese gemäß dem Terminplan vor der Vertragsbeendigung geliefert oder erbracht wurden, bedingt mit der endgültigen Abnahme durch NETAPP und entsprechend den vereinbarten Preisen. Die Bestimmungen dieses Punktes finden keine Anwendung, insofern diese VEREINBARUNG oder Teile davon aufgrund einer Vertragsverletzung des VERKÄUFERS aufgekündigt werden. Es sind keine Aufkündigungskosten zahlbar, falls die Mitteilung der Aufkündigung mindestens dreißig (30) Tage vor dem vorgesehenen Versendungstermin übermittelt wird oder als übermittelt gilt. Vor der Zahlung durch NETAPP ist NETAPP berechtigt, zu angemessenen Zeiten die Bücher des VERKÄUFERS zu prüfen oder vom VERKÄUFER zu verlangen, angemessene Unterlagen und Rechnungen vorzulegen, um allfällige Aufkündigungskosten zu belegen oder vom VERKÄUFER zu verlangen Beweise vorzulegen, wonach die entsprechenden WAREN, Materialien, Bauteile und Komponenten entsprechend den Anweisungen der NETAPP entsorgt wurden. NETAPP behält sich das Recht vor, den VERKÄUFER anzuweisen, Arbeitsergebnisse oder Eigentum, welches von NETAPP gemäß dieser VEREINBARUNG bezahlt wurde, zu entsorgen. Ein allfälliger Anspruch des VERKÄUFERS aus der Vertragsbeendigung muss spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Vertragsbeendigung schriftlich übermittelt werden.

14. Eigentum der NETAPP. Das Eigentum an Sachen, welche dem VERKÄUFER von NETAPP zur Verfügung gestellt werden oder von NETAPP bezahlt werden, verbleibt bei NETAPP. Der VERKÄUFER ist nicht berechtigt, derartiges Eigentum zu verändern oder zu verwenden, dies außer für Zwecke, welche von NETAPP vorgeschrieben werden, noch für irgendeine andere Person ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NETAPP. Der VERKÄUFER wird angemessene Unterlagen über derartiges Eigentum führen und diese NETAPP über Anfrage zur Verfügung stellen, weiters wird der VERKÄUFER derartiges Eigentum entsprechend angemessener wirtschaftlicher Erfahrungen auf Kosten des

VERKÄUFERS verwahren, beschützen, reparieren und warten. Sofern NETAPP nicht anderswertig zustimmt, wird der VERKÄUFER die Ansprüche der NETAPP an solchen Sachen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer (samt erweiterter Versicherungsschutz), Überschwemmung, Unfall, Diebstahl, Aufruhr oder zivile Unruhen versichern. Sollte das Eigentum der NETAPP verloren oder beschädigt werden, während sich dieses im Besitz des VERKÄUFERS befindet, so wird der VERKÄUFER NETAPP schadlos halten oder derartiges Eigentum auf Kosten des VERKÄUFERS ersetzen, je nach Wunsch von NETAPP. Nach der Erfüllung oder Beendigung dieser VEREINBARUNG ist der VERKÄUFER verpflichtet, Anweisungen zur Entsorgung derartiges Eigentums oder des verbleibenden Eigentums anzufordern, ob sich dies nun in seiner Originalform oder in halbfertiger Form befindet. Der VERKÄUFER verpflichtet sich derartiges Eigentum, wie von NETAPP angewiesen, verfügbar zu halten, samt Vorbereitung, Verpackung und Versendung. Ohne schriftliche Zustimmung der NETAPP ist die Verwendung des Namens oder des Logos der NETAPP verboten, weiters der Hinweis auf irgendeine Assoziation oder Partnerschaft.

15. Selbständiger Unternehmer. NETAPP ist nur daran interessiert, die Resultate gemäß dieser VEREINBARUNG zu erhalten; die Art und Mittel zur Erreichung dieser Resultate obliegen ausschließlich dem VERKÄUFER. Der VERKÄUFER ist für alle Zwecke ein selbständiger Unternehmer, er ist weder ausdrücklich noch schlüssig dazu befugt, NETAPP vertraglich oder ansonsten zu binden. Weder der VERKÄUFER noch dessen Angestellte, Bevollmächtigte oder Subunternehmer („Assistenten des VERKÄUFERS“) sind Bevollmächtigte oder Angestellte der NETAPP, sie haben somit keinerlei Anspruch auf Leistungen von NETAPP, wie diese Angestellten gewährt werden, dies umfasst auch jede Art von Versicherung. Der VERKÄUFER ist für alle Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser VEREINBARUNG alleine verantwortlich, der VERKÄUFER stellt seine eigenen Mittel und Geräte zur Verfügung.

16. Eigentum an den Arbeitsergebnissen. Für die Zwecke dieser VEREINBARUNG bedeutet „ARBEITSERGEBNISSE“ insbesondere alle Entwürfe, Entdeckungen, Kreationen, Arbeiten, Mittel, Masken, Modelle, unfertige Erzeugnisse, Erfindungen, Produkte, Computerprogramme, Vorgehensweisen, Verbesserungen, Entwicklungen, Zeichnungen, Notizen, Dokumente, Geschäftsabläufe, Informationen sowie Materialien, welche vom VERKÄUFER alleine oder zusammen mit anderen geschaffen, erdacht oder entwickelt wurden, welche aus den gemäß dieser VEREINBARUNG erbrachten DIENSTLEISTUNG resultieren oder damit in Beziehung stehen. Standardwaren, die vom VERKÄUFER hergestellt und an NETAPP verkauft werden, ohne dass diese für NETAPP entworfen, individuell angepasst oder abgeändert wurden, stellen keine ARBEITSERGEBNISSE dar. Alle ARBEITSERGEBNISSE stehen derzeit und in Zukunft ausschließlich im Eigentum der NETAPP. Der VERKÄUFER tritt hiermit unwiderruflich an NETAPP alle seine weltweiten Rechte, Ansprüche und Interessen an den ARBEITSERGEBNISSEN, samt allen dazugehörigen gewerblichen Schutzrechten ab. NETAPP wird in seinem alleinigen Ermessen über das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit allen ARBEITSERGEBNISSEN entscheiden, dies umfasst auch das Recht diese als Geschäftsgeheimnis zu bewahren, Patentanmeldungen durchzuführen, diese ohne vorherige Patentanmeldung zu verwenden oder offenzulegen, Urheberrechts- oder Markenmeldungen im eigenen Namen durchzuführen oder jede andere Vorgangsweise zu wählen, welcher NETAPP als angemessen erscheint. Der VERKÄUFER wird (a) unverzüglich die NETAPP über alle ARBEITSERGEBNISSE in seinem Besitz schriftlich informieren (b) NETAPP in jeder angemessenen Weise auf Kosten der NETAPP dabei unterstützen, zu Gunsten der NETAPP alle Urheberrechte, Patentrechte, Halbleiterschutzrechte, Rechte an Geschäftsgeheimnissen und alle anderen gewerblichen Schutzrechte oder gesetzliche Schutzrechte an und in den ARBEITSERGEBNISSEN im Namen der NETAPP, sowie diese dies als angemessen erachtet, sicherzustellen, zu registrieren, zu beantragen, aufrecht zu erhalten und zu verteidigen; und (c) ansonsten alle ARBEITSERGEBNISSE wie NETAPP VERTRAULICHE INFORMATIONEN zu behandeln, wie oben beschrieben. Diese Verpflichtungen zur Offenlegung, Unterstützung, Unterfertigung und Geheimhaltung wirken nach der Erfüllung oder Beendigung dieser VEREINBARUNG weiter. Alle Werkzeuge und Geräte, welche von NETAPP dem VERKÄUFER zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im ausschließlichen Eigentum der NETAPP. Der VERKÄUFER wird sicherstellen, dass alle Assistenten des VERKÄUFERS auf alle Ansprüche an allen ARBEITSERGEBNISSEN oder an originär hergestellte Arbeiten im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG verzichten und diese an NETAPP übertragen. Der VERKÄUFER verzichtet unwiderruflich darauf, irgendwelche Ansprüche auf gewerbliche Schutzrechte des VERKÄUFERS betreffend die ARBEITSERGEBNISSE gegen NETAPP oder gegen irgendwelche seiner direkten oder indirekten Kunden, Zessionare, Lizenznehmer oder Vertriebshändler zu verfolgen.

NETAPP erwirbt keine Rechte an Arbeiten, welche vom VERKÄUFER geschaffen wurden und vom VERKÄUFER ausschließlich außerhalb der Zeit der Vertragserfüllung und ohne Verwendung der Geräte, Lieferungen, Anlagen oder Geschäftsgeheimnisse der NETAPP sowie ohne Verwendung der NETAPP VERTRAULICHEN INFORMATIONEN geschaffen wurden, es sei denn (i) derartige Arbeiten haben eine Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der NETAPP oder zu der tatsächlichen oder beweisbar vorausgesehenen Forschungs- oder Entwicklungsarbeit der NETAPP, oder (ii) diese Arbeiten resultieren aus DIENSTLEISTUNGEN, welche der VERKÄUFER für NETAPP erbracht hat. Abgesehen von den Arbeiten wie in (i) oder (ii) des vorhergehenden Satzes beschrieben, welche im Eigentum der NETAPP stehen, soweit dies andere Arbeiten im Sinne des vorhergehenden Satzes betrifft, welche nicht im Eigentum der NETAPP stehen, welche aber notwendig sind um die WAREN und DIENSTLEISTUNGEN für ihre beabsichtigten Zwecke zu verwenden, erteilt hiermit der VERKÄUFER der NETAPP eine nicht-ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich unbeschränkte, weltweite, lizenzfreie, voll bezahlte Lizenz um abgeleitete Arbeiten, welche auf diesen Arbeiten beruhen, zu machen, machen zu lassen, zu verkaufen, zu demonstrieren, zu verwenden, zu reproduzieren, abzuändern und derartige Arbeiten zu sublizenzieren; dies umfasst auch das Recht der wiederholten Sublizenzierung über verschiedene Stufen des Vertriebes.

NetApp Austria Ges.m.b.H. ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

17. Schadloshaltung. In der Ausführung der Arbeiten oder DIENSTLEISTUNGEN gemäß dieser VEREINBARUNG wird der VERKÄUFER alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Regulierungen und behördlichen Aufträge vollständig befolgen und wird NETAPP gegen alle Verluste, Ansprüche, Schäden, Haftungen oder Kosten (dies umfassend unter anderem Anwaltskosten und Gerichtskosten), die aus der Nichtbefolgung dieser Verpflichtung oder aus einer anderen Fahrlässigkeit des VERKÄUFERS oder von Personen, die für den VERKÄUFER handeln, resultieren schad- und klaglos halten.

18. Haftungsbeschränkung. NETAPP leistet dem VERKÄUFER und den Assistenten des VERKÄUFERS Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Beweislast dafür, dass NETAPP vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trifft den VERKÄUFER bzw. den Assistenten des VERKÄUFERS. Die Haftung der NETAPP aus und im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG ist begrenzt mit dem Preis der WAREN und DIENSTLEISTUNGEN, welche gemäß dieser VEREINBARUNG geliefert bzw. geleistet wurden. In keinem Fall übernimmt NETAPP eine Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

19. Abtretung und Subunternehmer. Der VERKÄUFER wird diese VEREINBARUNG und daraus erwachsende Rechte oder Verpflichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NETAPP weder abtreten noch an einen Subunternehmer übertragen. NETAPP ist jederzeit berechtigt diese VEREINBARUNG und daraus erwachsende Rechte, Verpflichtungen oder Vorteile an ihre verbundenen oder Nachfolgesellschaften zu übertragen.

20. Verzug. Der VERKÄUFER wird NETAPP unverzüglich alle notwendigen Informationen übermitteln, wenn aus irgendeinem Grund die zeitgerechte Erfüllung dieser VEREINBARUNG oder einer diesbezüglichen Arbeit oder DIENSTLEISTUNG verzögert wird oder eine entsprechende Gefahr besteht. Falls der VERKÄUFER in der Vertragserfüllung oder der Lieferung länger im Verzug ist, als dies NETAPP in dessen alleinigem Ermessen annehmbar ist, so hat NETAPP das Recht diese VEREINBARUNG zur Gänze oder in Teilen aufzukündigen, eine derartige Aufkündigung stellt keine Vertragsverletzung dar und kann von NETAPP ohne Zahlung oder Vertragsstrafe vorgenommen werden.

21. Preisgarantie. Der VERKÄUFER garantiert, dass die Preise, die in dieser VEREINBARUNG vorgesehen sind, nicht die Preise übersteigen, welche für ähnliche Mengen derselben oder im Wesentlichen ähnlichen Waren irgendeinem anderen Käufer verrechnet werden. Werden die Preise für einen anderen Kunden, welcher ähnliche Waren in ähnlicher Quantität kauft, verringert, so ist der Preis der NETAPP auf denselben Preis herabzusetzen. Der VERKÄUFER wird NETAPP über derartige herabgesetzte Preise binnen zehn (10) Tagen nach einem derartigen Verkauf informieren. Der VERKÄUFER wird NETAPP den Vorteil aller Preiserhebungen bis zum tatsächlichen Tag der Versendung einräumen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NETAPP darf diese VEREINBARUNG nicht zu höheren Preisen erfüllt werden als zuletzt quotiert oder verrechnet. Die Preise inkludieren alle Zölle, Gebühren und Steuern, insbesondere Verkaufssteuern, Verbrauchssteuern, Vermögenssteuern und Umsatzsteuern, welche aufgrund dieser VEREINBARUNG oder der WAREN vor der Lieferung am vereinbarten Lieferort erhoben werden und werden diese vom VERKÄUFER getragen. Werden diese von NETAPP getragen, so verpflichtet sich der VERKÄUFER unverzüglich NETAPP für die bezahlten Beträge schadlos zu halten, dies zuzüglich allfälliger damit verbundenen Kosten und Zinsen.

22. Gewährleistung für DIENSTLEISTUNGEN. Der VERKÄUFER sichert zu und gewährleistet, dass alle DIENSTLEISTUNGEN auf professionelle und fachmännische Weise erbracht werden, dies mit der Sorgfalt und den Fähigkeiten, welche aktuelle, gute und fundierte professionelle Arbeitsverfahren notwendig machen. Der VERKÄUFER sichert weiters zu und gewährleistet, dass die DIENSTLEISTUNGEN in Übereinstimmung mit den anwendbaren Spezifikationen erbracht werden und für die Zwecke dieser VEREINBARUNG richtig und angemessen sind. Der VERKÄUFER sichert zu und gewährleistet, dass die Erbringung der vereinbarungsgemäßen DIENSTLEISTUNGEN nicht mit anderen Vereinbarungen oder einer gesetzlichen Beschränkung, welcher den VERKÄUFER unterliegt, in Konflikt stehen oder dadurch verboten werden.

23. Gewährleistung für WAREN. Der VERKÄUFER gewährleistet, dass alle gelieferten WAREN neu sind, diese sind nicht gebraucht oder generalüberholt. Der VERKÄUFER gewährleistet, dass alle gelieferten WAREN an Material und Bearbeitung frei von Mängeln sind, und mit allen anwendbaren Spezifikationen, Zeichnungen, Muster oder anderen übergebenen Beschreibungen, samt jenen, die in dieser VEREINBARUNG und in der Verkaufsliteratur des VERKÄUFERS angegeben sind, übereinstimmen. Weiters gewährleistet der VERKÄUFER, dass diese Waren von marktüblicher Qualität sind, um richtig Daten innerhalb und zwischen dem 20. und dem 21. Jahrhundert zu verarbeiten, zur Verfügung zu stellen und/oder zu erhalten und, sofern diese vom VERKÄUFER entwickelt wurden, für die beabsichtigten Zwecke geeignet sind, weiters dass diese WAREN alle geforderten Anforderungen erfüllen und im Design mängelfrei sind. Diese Gewährleistung wirkt zu Gunsten der NETAPP, ihrer Rechtsnachfolger, Zessionare, sowie aller Anwender der WAREN gemäß dieser VEREINBARUNG. Diese ausdrücklichen Gewährleistungen werden zusätzlich zu allfälligen gesetzlichen Gewährleistungen gewährt sowie zusätzlich zu jeder Standardgewährleistung oder Garantie des VERKÄUFERS und stellen keine ausschließliche Zusage dar. Der VERKÄUFER verpflichtet sich WAREN, die den vorhergehenden Zusagen nicht entsprechen, nach Mitteilung durch die NETAPP oder deren Rechtsnachfolger bis 3 Jahre nach der endgültigen Abnahme auszutauschen oder zu verbessern. Der VERKÄUFER verpflichtet sich, der NETAPP für die Dauer von fünf (5) Jahren nach dem Tag der Versendung Ersatzteile zu den dann gültigen Preisen zur Verfügung zu stellen, dies unter Abzug anwendbarer Rabatte. Sollte der VERKÄUFER, nach Erhalt einer Mängelrüge die WAREN nicht unverzüglich verbessern oder austauschen, so ist NETAPP berechtigt ohne weitere Mitteilung dies vorzunehmen und der VERKÄUFER wird NETAPP für alle damit verbundenen Kosten schad- und klaglos halten. Keine Untersuchung, kein Test oder keine Zustimmung irgendeiner Art, dies umfasst auch die Zustimmung zu Designs, berührt die Verpflichtung des VERKÄUFERS gemäß dieser Bestimmung. WAREN, welche zurückgewiesen wurden, dürfen nicht nochmals zur Annahme angeboten werden, sofern nicht auf diese vorhergehende Zurückweisung und Verbesserung ausdrücklich hingewiesen wird. Ausgetauschte oder verbesserte WAREN

unterliegen den Bestimmungen dieses Punktes 23. ebenso wie die Original-WAREN, dies davon abgesehen, dass die Gewährleistung vom Zeitpunkt der letzten Lieferung zu laufen beginnt. NETAPP ist berechtigt zurückgewiesene WAREN zurück zu senden oder diese auf Risiko und Kosten des VERKÄUFERS verwahren, in jedem Fall ist NETAPP berechtigt, den VERKÄUFER mit Kosten des Transportes, der Versendung, der Entpackung, Prüfung, Wiederverpackung, Wiederversendung und ähnlichem zu belasten.

24. Gewährleistung für Software. Der VERKÄUFER gewährleistet, dass die Software in Übereinstimmung mit den vereinbarten Funktionen und der Dokumentation laufen wird und dass die Dokumentation für ihre Zwecke geeignet ist und dass die Dokumentation die Software richtig und umfassend beschreibt. Für die Dauer eines Jahres ab Lieferung gewährt der VERKÄUFER kostenfrei jede Mängelbehebung, Wartung, kostenfreie Überlassung von Releases sowie first-line und second-line Support.

Der VERKÄUFER gewährleistet, dass die Software virenfrei ist sowie frei von anderen bösartigen Programmteilen. Dies betrifft alle CDs, Bänder, PC-Festplatten und jede andere Form von Programm- oder Datenlieferung, ob körperlich oder unkörperlich, ebenso die Software, welche elektronisch über ein Telekommunikationsnetzwerk geliefert wird.

Der VERKÄUFER sichert zu, dass die Software, welche geliefert wird, keine Funktionalität enthält, welche Schäden anrichten könnte oder den Betrieb der Software oder des Computersystems, auf welchem die Software laufen soll, zur Gänze oder teilweise behindern könnte. Der VERKÄUFER wird NETAPP über jede Funktionalität eines Programmes Mitteilung machen, welche eine automatische Administration oder das Führen von Aufzeichnungen der Software erlaubt, oder einen Teil davon darstellt. Dies betrifft insbesondere jede Funktionalität, welche Zugang zu Funktionen und Ressourcen erlaubt (ob diese einen Teil der Software darstellen oder nicht), welche NETAPP in ihrem Ermessen verwenden oder herstellen möchte. Dies umfasst insbesondere jede Funktionalität, welche möglicherweise oder tatsächlich Sicherheitsfunktionen der Software oder der Software einer Drittpartei umgehen oder behindern könne.

25. Patente. Ausgenommen den Fall, dass eine Verletzung ausschließlich im Zusammenhang mit einer Entwicklung entsteht, welche im Eigentum der NETAPP steht und von NETAPP zur Verfügung gestellt wurde, wird der VERKÄUFER auf eigene Kosten NETAPP, seine Kunden und alle Personen, welche Ansprüche von NETAPP ableiten, in Gerichts- und anderen Verfahren wegen der Verletzung eines Patentes, eines Geschäftsgeheimnisses, eines Urheberrechts, einer Marke oder eines anderen gewerblichen Schutzrechtes einer dritten Partei verteidigen sowie NETAPP, seine Kunden alle Personen, welche ihre Rechte von NETAPP ableiten, gegen alle Schäden, Ansprüche, Verluste, Haftungen, Kosten und Auslagen jeder Art (dies umfasst auch Anwaltskosten und Gerichtskosten), welche aufgrund der Herstellung, dem Verkauf oder dem normalen und beabsichtigten Zweck der WAREN erwachsen, schad- und klaglos halten, welche von dieser VEREINBARUNG umfasst sind. Insofern die Erfüllung dieser VEREINBARUNG experimentelle, Entwicklungs- oder Forschungsarbeiten umfasst und diese Arbeiten zur Gänze oder teilweise von NETAPP bezahlt werden, verpflichtet sich der VERKÄUFER NETAPP alle vertraulichen Verfahren, Know-how und Geschäftsgeheimnisse, welche darauf resultieren, offenzulegen und über Verlangen jede Erfindung und jeden damit in Zusammenhang stehenden Anspruch an NETAPP abzutreten. Sollte eine Verfügung gegen NETAPP oder ihre Kunden gegen die Verwendung irgendwelcher WAREN erlassen werden oder falls der VERKÄUFER seine Haftungen gemäß dieser VEREINBARUNG minimieren will, so kann der VERKÄUFER entweder: (a) eine funktional äquivalente Ware substituieren, welche keine Verletzung darstellt (b) die verletzende Ware so abändern, dass diese keine Verletzungshandlung mehr darstellt, aber dennoch vollkommen funktional äquivalent bleibt, (c) auf Kosten des VERKÄUFERS die Genehmigung für NETAPP oder NETAPPs Kunden erhält, diese Sache weiterhin zu verwenden. Wenn keine der vorhergehenden Möglichkeiten angemessen möglich ist, hat NETAPP das Recht, den VERKÄUFER dazu zu verpflichten, die verletzende Sache zurückzunehmen und den Kaufpreis an NETAPP oder seinen Kunden zu refundieren.

26. Datenschutz: Soweit persönliche Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser VEREINBARUNG verarbeitet werden, werden NETAPP und der VERKÄUFER alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten, insbesondere des Datenschutzgesetzes 2000 („DSG 2000“). NETAPP teilt hiermit dem VERKÄUFER mit, dass NETAPP automatisch alle Daten, welche NETAPP erhält, samt allen persönlichen Daten an ihre Zentralverwaltungsserver in den Vereinigten Staaten übermittelt; diese bieten möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau zum Schutz persönlichen Daten, wie dies unter dem DSG 2000 vorgesehen ist. Der VERKÄUFER wird sicherstellen, dass alle notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen eingeholt werden, damit es der NETAPP möglich, alle ist persönlichen Daten in die Vereinigten Staaten zu übermitteln.

27. Anwendbares Recht, Gerichtsstand. Diese VEREINBARUNG unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht“). Die Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte in Wien wird für alle Streitigkeiten aus/im Zusammenhang mit der VEREINBARUNG vereinbart.

28. Mitteilungen, Art der Mitteilung. Alle Mitteilungen in diesem Zusammenhang bedürfen der Schriftform und gelten als rechtzeitig abgegeben, falls persönlich übergeben zwei Tage nach Übergabe an ein international oder national anerkanntes Zustellunternehmen, welches die Lieferung über Nacht zusichert, bei Vorauszahlung der Gebühren bzw. fünf Tage nach Übersendung durch frankierten eingeschriebenen Brief, oder falls der Empfang durch Telex, bestätigtes Fax oder andere telegraphische Mittel an jene Adresse bestätigt wird, welche die Parteien sich gegenseitig von Zeit zu Zeit mitteilen. Jede Partei darf ihre Adresse für derartige Mitteilungen dadurch abändern, dass sie der anderen Partei davon in Übereinstimmung mit diesem Punkt Mitteilung macht.

NetApp Austria Ges.m.b.H. ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

29. Exportbestimmungen. Der VERKÄUFER wird bei der Erfüllung dieser VEREINBARUNG alle anwendbaren Gesetze befolgen, dies umfasst unter anderem arbeitsrechtliche, Steuer-, Import-, Export- und Umweltgesetze. Der VERKÄUFER wird NETAPP informieren, wenn die Lieferung irgendwelcher an NETAPP zu liefernden WAREN oder zu erbringenden Leistungen der „US International Traffic in Arms Regulations“ („ITAR“), der „US Export Administration Regulations“ („EAR“), den Exportbeschränkungen der Europäischen Union (dies umfasst auch die Verordnung EC Nr 1334/2000) oder irgendwelchen anderen nationalen oder internationalen Exportbeschränkungsbestimmungen unterliegt (im Folgenden als „AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN“ bezeichnet). Die Lieferung von WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN an NETAPP unterliegt der Exportgenehmigung, Zustimmung oder Genehmigung durch die zuständige Regierungsbehörde entsprechend den anwendbaren AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN. Der VERKÄUFER wird an die NETAPP weder WAREN noch DIENSTLEISTUNGEN liefern, ohne die notwendige Ausführugenehmigung, Zustimmung oder Genehmigung einzuholen. Der VERKÄUFER ist dafür verantwortlich, alle notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen oder Bewilligungen für die Lieferung der WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN gemäß der NETAPP-Bestellung an die NETAPP von den zuständigen Behörden einzuholen. Wenn der VERKÄUFER es unterlässt eine derartige Genehmigung, Zustimmung oder Bewilligung einzuholen oder diese aufrecht zu erhalten, wird die Lieferung der WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN storniert und NETAPP hat das Recht, die VEREINBARUNG frei von jeder Haftung gegenüber dem VERKÄUFER aufzukündigen und der VERKÄUFER wird NETAPP für alle direkten, indirekten und Folgechäden im Zusammenhang mit der Nichtlieferung der WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN des VERKÄUFERS schad- und klaglos halten. Der VERKÄUFER wird NETAPP prompt davon unterrichten, falls notwendige Genehmigungen, Zustimmungen oder Bewilligungen nicht erteilt, verzögert oder zurückgezogen werden, sowie hinsichtlich aller Umstände, welche eine derartige Nichterteilung, Verzögerung oder Zurückziehung begründen. Der VERKÄUFER macht NETAPP Mitteilung, falls die Lieferung an und/oder die Verwendung durch NETAPP irgendwelcher WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN einer anwendbaren US oder andere behördliche Genehmigung, Zustimmung oder Bewilligung unterliegt und teilt Datum, Aktenzahl und andere volle Details der ausstellenden Regierungsbehörde im Zusammenhang mit einer derartigen Genehmigung, Zustimmung oder Bewilligung mit. Der VERKÄUFER hält NETAPP hinsichtlich allfälliger Ansprüche, Kosten, Strafzahlungen und/oder Schadenersatzzahlungen (dies umfasst auch angemessene Anwaltskosten) schad- und klaglos, welche NETAPP daraus erwachsen, dass der VERKÄUFER es unterlässt die anwendbaren AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN zu beachten und/oder die notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen oder Bewilligungen einzuholen. Unbeschadet der Verpflichtung des VERKÄUFERS, die notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen oder Bewilligungen, wie oben beschrieben, einzuholen und aufrecht zu erhalten, wird NETAPP über Verlangen und auf Kosten des VERKÄUFERS sich bemühen, den VERKÄUFER bei der Einholung von Genehmigungen, Zustimmungen oder Bewilligungen von den Regierungsbehörden zu unterstützen, jedoch ist NETAPP nicht verantwortlich, falls derartige Genehmigungen, Zustimmungen oder Bewilligungen nicht erteilt, widerrufen oder nicht erneuert werden. Falls anwendbar, wird der VERKÄUFER alle WAREN und DIENSTLEISTUNGEN, welche der NETAPP gemäß der Bestellung und der VEREINBARUNG geliefert werden als „ITAR-Controlled“, „EAR-Controlled“ oder „unterliegt EU-Beschränkungen“ unter Angabe der entsprechenden Zahlen und Klassifikationsnummern bezeichnen. Der VERKÄUFER ist dafür verantwortlich, mit allen Gesetzen, welche den Import von WAREN und DIENSTLEISTUNGEN regeln, Folge zu leisten, dies umfasst auch die Zahlung von Einfuhrzöllen, sofern die Parteien nicht schriftlich anderes vereinbart haben. Der VERKÄUFER wird NETAPP bei der Verwendung von gelieferten WAREN und DIENSTLEISTUNGEN unterstützen, dies umfasst auch den Reexport von WAREN und DIENSTLEISTUNGEN durch NETAPP. Diese Unterstützung umfasst unter anderem:

- die Übermittlung aller Informationen, welche notwendig sind, um die Ausführugenehmigung, Zustimmung oder Bewilligung zu erhalten; die Überlassung aller Informationen, welche sich auf Ausführugenehmigungen, Zustimmungen oder Bewilligungen beziehen, samt Kopien aller Ausführugenehmigungen, Bewilligungen, Klassifikationsnummern, Kopien der Entwürfe der Anträge auf Ausführugenehmigungen, Bestätigung des Ursprungsortes der WAREN sowie die US-amerikanische Dokumentation für WAREN, welche zur Gänze oder teilweise außerhalb der Vereinigten Staaten hergestellt wurden;
- die Zurverfügungstellung aller weiteren angemessenen Unterstützungsleistungen, um welche NETAPP in angemessener Weise den VERKÄUFER ersucht.

Weder der VERKÄUFER noch NETAPP werden direkt oder indirekt irgendwelche Informationen, welche sie unter dieser VEREINBARUNG erhalten haben oder WAREN, welche derartige Informationen verwenden, in irgendein Land exportieren, für welches die Regierung der Vereinigten Staaten oder irgendeine US-Behörde eine Ausführugenehmigung oder eine andere behördliche Bewilligung vorschreiben, ohne zuvor eine derartige Genehmigung oder Bewilligung einzuholen. Hinsichtlich aller Transaktionen, welche den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unterliegen, werden beide Parteien auf angemessene Weise zusammenarbeiten, um die Übereinstimmung mit den Regeln für Exportunternehmen („foreign sales corporation rules“) wie in den US-amerikanischen Steuergesetzen vorgesehen („Internal Revenue Code“) sicherzustellen.

30. Einhaltung der Bestimmungen über gefährliche Substanzen und die Entsorgung elektrischen Abfalls. Der VERKÄUFER wird bei der Herstellung der Produkte alle anwendbaren Gesetze im Zusammenhang mit der Beschränkung von gefährlichen Stoffen in elektrischen und elektronischen Geräten befolgen und wird dies auch gegenüber seinen Sublieferanten sicherstellen, weiters im Zusammenhang mit der Entsorgung der Produkte durch den VERKÄUFER mit den Bestimmungen für die Sammlung, Behandlung, Wiederverwendung und Entsorgung von elektrischen und elektronischem Abfallprodukten.

31. Verzicht auf Markenrechte. Der VERKÄUFER verzichtet hiermit auf jeden Anspruch auf Markenrechte, Handlungsbezeichnungen oder einen damit im Zusammenhang stehenden Firmenwert, welche der NETAPP gehören und tritt hiermit an NETAPP allfällige solche zukünftigen Rechte ab, welche der VERKÄUFER in derartigen Markenrechten, Handlungsbezeichnungen oder Firmenwert, ob durch Gesetz oder ansonsten, erlangen wird.

32. Weitergeltung. Die Verpflichtungen des VERKÄUFERS gemäß den Punkten 10, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31 bestehen nach Beendigung dieser VEREINBARUNG weiter.

33. Gesamte Vereinbarung. Diese VEREINBARUNG, samt allen diesen Bestimmungen und allfälligen Abänderungen, stellt die gesamte und ausschließliche Vereinbarung zwischen NETAPP und dem VERKÄUFER dar und verdrängt allfällige frühere Diskussionen, Korrespondenzen und/oder Vereinbarungen betreffend diesen Gegenstand.